

Dienstleistungsrahmenvertrag

Zwischen

...

im Folgenden **Auftraggeber** genannt,

und

der **DREWAG NETZ GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Steffen Heine, Wolfgang Jäger, Gerd Kaulfuß und Dr. Frank Otto,
Rosenstraße 32, 01067 Dresden,

im Folgenden **Auftragnehmer** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen	4
§ 3 Ansprechpartner, Schnittstelle und Informationspflichten der Parteien	5
§ 4 Vorbereitende IT-Maßnahmen des Auftragnehmers	6
§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	7
§ 6 Unterlagen und Auskünfte	8
§ 7 Entgelt	8
§ 8 Vertragsbeginn und Laufzeit	9
§ 9 Kündigung	9
§ 10 Endschaftsbestimmungen	10
§ 11 Verantwortungsbereiche	10
§ 12 Gewährleistung	10
§ 13 Haftung	11
§ 14 Höhere Gewalt	11
§ 15 Datenschutz, Datensicherheit und Auftragsdatenverarbeitung	12
§ 16 Vertraulichkeit	12
§ 17 Zahlungsbestimmungen	12
§ 18 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung	13
§ 19 Änderung dieses Vertrages	14

§ 20 Übertragung des Vertrages	14
§ 21 Gerichtsstand	15
§ 22 Schlussbestimmungen	15

Präambel

Der Auftragnehmer ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten, ist dabei selbstverständlich. Der Auftragnehmer bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: EnWG), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien vereinbaren die Erbringung von Dienstleistungen vom Auftragnehmer für den Auftraggeber auf Grundlage dieses Dienstleistungsvertrages und den anliegenden Leistungsscheinen.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für folgende Tätigkeiten und Bereiche:
 - Lieferantenwechsel, Lieferbeginn und Lieferende
 - Abrechnung und Rechnungslegung inkl. Call-Center
 - Forderungsmanagement
 - Qualitätssicherung
- (3) Konkretisierungen zu Art und Umfang der vertraglichen Leistungen nach dem vorstehendem Absatz (2) treffen die Parteien in sog. Leistungsscheinen, die diesem Dienstleistungsvertrag als **Anlagen 2 und 3** beigelegt sind und Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (4) Sofern einzelne Leistungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr oder zusätzlich erforderlich sind oder geändert werden müssen, werden die Leistungsscheine einvernehmlich angepasst.
- (5) Im Fall der Divergenz zwischen einer im Leistungsschein und einer im Dienstleistungsvertrag beschriebenen Regelung hat die Regelung im Leistungsschein Vorrang.

§ 2 Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Der Auftragnehmer führt die nach diesem Vertrag beauftragten Leistungen in eigener Verantwortung und eigener Entscheidung unter der Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Festlegungen der Bundesnetzagentur durch. Dazu zählen insbesondere:
 - Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (im Folgenden **GPKE**; Az: BK6-06-009),
 - Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (im Folgenden **GeLi Gas**; Az.: BK7-06-067) und
 - Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (im Folgenden **WIM**; Az.: BK6-09-034, BK7-09-001).
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die vertraglichen Leistungen mit geeignetem, fachlich entsprechend qualifiziertem Personal nach bestem Wissen und Können sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit sind über die Vorgaben dieses Vertrages hinaus die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritten, insbesondere der DRECOUNT GmbH & Co. KG als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen.
- (4) Die Dienstleistungen dieses Vertrages erbringt der Auftragnehmer für alle beauftragenden Auftraggeber identisch nach den Vorgaben des vorstehenden Absatzes (1) in Verbindung mit den anliegenden Leistungsscheinen. Für eventuell bestehende Abweichungen von den Prozessen und Datenformaten der GPKE bzw. GeLi Gas stellt dieser Dienstleistungsvertrag mit den anliegenden Leistungsscheinen zugleich das Angebot des Auftragnehmers zu einer bilateralen Vereinbarung zur Anwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas dar.

§ 3 Ansprechpartner, Schnittstelle und Informationspflichten der Parteien

- (1) Die Parteien benennen für die Durchführung der Leistungen dieses Vertrages zuständige Ansprechpartner. Änderungen der zuständigen Ansprechpartner oder ihrer Kontaktdaten werden unverzüglich mitgeteilt.

- (2) Die Parteien sind grundsätzlich verpflichtet, für erforderliche Rückfragen zur ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der Feiertage im Bundesland Sachsen) eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Ausnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen.
- (3) Soweit sich aus diesem Vertrag und den Leistungsscheinen nichts Abweichendes ergibt, werden die Parteien einen erforderlichen Datenaustausch zur Durchführung dieses Vertrages über ein gesondert beim Auftragnehmer und beim Auftraggeber einzurichtendes E-Mail-Postfach abwickeln.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, sich alle zur Durchführung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag und den Leistungsscheinen sowie zur Vorbereitung und Mitwirkung nach § 4 und § 5 dieses Vertrages erforderlichen Informationen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Parteien werden sich über alle Vorgänge und Umstände, die Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, rechtzeitig informieren. Das gilt auch für Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente und Daten sind auf Anforderung einer Partei in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.

§ 4 Vorbereitende IT-Maßnahmen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird nach Vertragsbeginn gemäß § 8(1) des Vertrages alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die beauftragten Dienstleistungen erbringen zu können. Die Durchführung der vertraglichen Leistungen erfordert vorbereitende IT-technische Maßnahmen bei dem Auftragnehmer, insbesondere
 - Entwicklung eines an die spezifischen Anforderungen des Auftraggebers angepassten Fachkonzeptes,
 - Anlage eines neuen Mandanten und Buchungskreises und ggf. Einrichtung weiterer Module im IT-System für den Auftraggeber,
 - Einrichtung der Rechnungsformulare des Auftraggebers,
 - Implementierung der Tarife und Preise des Auftraggebers,
 - Anpassung der zu druckenden Dokumente,
 - Einrichtung eines Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung und Controlling) als Minimalausprägung für die Funktionsfähigkeit

- Customizing einschließlich funktionaler Tests der Systemkomponenten:
 - Massenkontokorrent (FI-CA)
 - Abrechnung und Fakturierung einschließlich Anpassung von Stammdaten für den internen und externen Datenaustausch,
 - Mindestausprägungen für EDM-Stammdaten.
- (2) Inhalt und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen werden in einem Fach- und IT-Konzept des Auftragnehmers entwickelt. Die Parteien sind verpflichtet, die vorbereitenden Maßnahmen nach Vertragsbeginn auf Basis des Konzepts des Auftragnehmers abzustimmen.
- (3) Die Dauer für die Durchführung der vorbereitenden IT-technischen Maßnahmen einschließlich der Testphase wird voraussichtlich ca. vier bis sechs Monate betragen.
- (4) Die vorbereitenden Maßnahmen enden mit übereinstimmender Erklärung durch die Parteien über die Beendigung der Testphase.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung der beauftragten Dienstleistungen zu unterstützen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.
- (2) Der Auftraggeber hat nach Unterzeichnung des Vertrages dem Auftragnehmer insbesondere folgende Informationen in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen:
 - Kundendaten, insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung, Kundennummer,
 - Tarifmodell/Tarif und Preise pro Kunde,
 - Rechnungsformulare für einzelne Produkte SLP/RLM
 - Anfangszählerstand und Anfangsdatum für Beginn des Abrechnungszeitraums pro Kunde.

§ 6 Unterlagen und Auskünfte

- (1) Vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebende Unterlagen gemäß § 5 einschließlich angefertigter Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und nach Beendigung dieses Vertrages zurückzugeben, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bzw. Aufforderung bedarf.
- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die Durchführung der gemäß diesem Vertrag übernommenen Dienstleistungen geben und dem Auftraggeber auf Wunsch Einblick in alle entsprechenden Unterlagen gewähren. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Kopien und Originale solcher Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (3) Die periodische Berichterstattung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist in den einzelnen Leistungsscheinen geregelt.

§ 7 Entgelt

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, als einmalige Entgeltzahlung an den Auftragnehmer den tatsächlich entstandenen Aufwand für die zur Durchführung dieses Vertrages erbrachten vorbereitenden IT-Maßnahmen gemäß § 4 des Vertrages vor Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen vollständig zu erstatten. Das Entgelt erfasst dabei die nach Vertragsbeginn im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen abgestimmten Tarif- und Preisstrukturen. Eingesparter Aufwand bei der Beauftragung durch mehrere Auftraggeber wird beim Einrichtungsentgelt angemessen berücksichtigt. Eine Aufwandsschätzung der vorbereitenden IT-Maßnahmen ist dem Preisblatt in **Anlage 1** zu entnehmen. Bei Vertragsbeginn nach § 8(1) des Vertrages sind vom Auftraggeber 50% des geschätzten Aufwandes an den Auftragnehmer als Abschlag zu zahlen. Nach Zahlungseingang des Abschlags beginnt der Auftragnehmer mit den vorbereitenden IT-Maßnahmen. Der von der Kalkulation des Entgelts für die vorbereitenden Maßnahmen und für die laufende Durchführung nicht erfasste Aufwand wird gesondert in Rechnung gestellt. Eingesparter Aufwand bei der Beauftragung durch mehrere Auftraggeber wird angemessen berücksichtigt.
- (2) Für die laufende Durchführung der Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer die Entgelte nach den anliegenden Preisblättern der Leistungsscheine.
- (3) Bei dem Auftragnehmer anfallende Arbeitsstunden werden nach dem im Preisblatt in Anlage 1 festgelegten Stundensatz vergütet. Soweit der Auftragnehmer Dritte beauftragt, ermittelt sich der vom Auftraggeber zu tragende Aufwand aus der Rechnung des Dritten.

- (4) Der Auftragnehmer wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte für ihre Leistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltrechnung maßgeblich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Änderung der auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Auftraggeber mit der mitgeteilten Entgeltanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Auftraggeber von dem Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 8 Vertragsbeginn und Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und endet mit Ablauf des xx.xx.xxxx. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Durchführung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer beginnt nach Abschluss aller vorbereitenden IT-Maßnahmen nach § 4 des Vertrages und der übereinstimmenden Erklärung der Parteien über die Beendigung der Testphase.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig nach Ablauf von drei Jahren, zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn eine Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
 - b) wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Antrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung,

- c) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen eine Partei vorliegen oder eine Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder
- d) wenn eine andere Partei mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

§ 10 Endschaftsbestimmungen

- (1) Die Parteien werden einander unverzüglich nach Vertragsbeendigung alle zur Durchführung dieses Vertrages überlassenen Materialien (insbesondere Dateien und Dokumente) herausgeben oder einvernehmlich löschen bzw. vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Kündigung dieses Vertrages, auch in der Vorbereitungsphase gemäß § 4 des Vertrages, hat der Auftraggeber den entstandenen und noch nicht vergüteten Aufwand nach § 7 des Vertrages zu erstatten, es sei denn, die Kündigung erfolgt aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- (3) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Auftragnehmers, bei der der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat, und bei einer ordentlichen Kündigung des Auftraggebers ist der Auftraggeber verpflichtet, den durch die Vertragsbeendigung verursachten Aufwand nach den im Preisblatt in Anlage 1 vereinbarten Stundensätzen zu vergüten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 11 Verantwortungsbereiche

Der Auftraggeber bleibt im Außenverhältnis gegenüber seinen Kunden sowie gegenüber anderen Marktpartnern und der Bundesnetzagentur für die Einhaltung der GPKE, GeLi Gas und WiM verantwortlich.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Die Parteien werden ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

- (2) Sachmängel an Werkleistungen werden von dem Auftragnehmer in angemessener Frist beseitigt. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, binnen angemessener Frist den Mangel zu beheben, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (3) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Mangels, soweit der Mangel nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung einer jeden Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im vorstehenden Sinn, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sowie von Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (2) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (3) Soweit eine der Parteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche gegen diese Partei innerhalb eines Jahres vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- (4) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Höhere Gewalt

- (1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus

diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.

- (2) Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Die Parteien werden darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 15 Datenschutz, Datensicherheit und Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.
- (2) Zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung vereinbaren die Parteien den Abschluss einer Datenschutzvereinbarung gemäß § 11 BDSG als Anlage 4 zu diesem Vertrag, welche vor Vertragsbeginn zwischen den Parteien abzustimmen ist.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, zu jedem Zeitpunkt – auch nach Beendigung dieses Vertrags – vertraulich behandeln.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Sinne des vorstehendes Absatzes (1) gilt nicht bei der Weitergabe von Informationen an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater. Ist eine der Parteien durch Gesetz und/oder behördliche und/oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz (1) vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies der anderen Partei unverzüglich anzeigen.
- (3) Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch den Auftragnehmer.

§ 17 Zahlungsbestimmungen

- (1) Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Auftragnehmers zu überweisen:

Bank:	Commerzbank AG
BLZ:	850 800 00

Kto.-Nr.: 0 450 250 404

- (2) Rechnungen sind zehn Werkzeuge nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Gläubigers.
- (3) Der Auftragnehmer kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Auftraggeber konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Auftraggeber der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.
- (4) Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Auftraggeber ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- (5) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (6) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Auftraggeber leistet vor der Durchführung der beauftragten Leistungen und danach monatlich eine Vorauszahlung in Höhe der für einen Zeitraum von einem Monat durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Die Abschläge werden vom Auftragnehmer anhand der zu erwartenden endgültig zu leistenden Zahlungen nach billigem Ermessen festgesetzt, sind im Voraus zu zahlen und werden jeweils zum Monatsersten fällig. Nach Ende eines Kalenderjahres stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der für das Kalenderjahr geleisteten Abschlagszahlungen des Auftraggebers.
- (2) Anstelle einer Vorauszahlung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Diese ist nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

- (3) Der Auftragnehmer kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Auftragnehmer wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- (4) Die Verwertung der Sicherheit wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die Frist beträgt wenigstens eine Woche.
- (5) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.
- (6) Sofern der Auftraggeber entgegen der vorstehenden Absätze (1) und (2) keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt § 9(2) des Vertrages.

§ 19 Änderung dieses Vertrages

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. GPKE, GeLi Gas, WiM sowie EnWG). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Regelungen dieses Vertrages und der anliegenden Leistungsscheine – mit Ausnahme der Entgelte – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.
- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Auftraggeber mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Auftraggeber von dem Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 20 Übertragung des Vertrages

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Partei zustimmt, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird die andere Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- (2) Der Zustimmung des Auftraggebers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Auftragnehmers nach § 7 EnWG handelt.

§ 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Dresden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

...

DREWAG NETZ GmbH

Dresden, den

Dresden, den

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1:** Preisblatt
- Anlage 2:** Leistungsschein „Verbrauchsabrechnung“
- Anlage 3:** Leistungsschein „Lieferantenwechsel“
- Anlage 4:** Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG